



bpt bundesverband praktizierender tierärzte e.v.
>> landesverband thüringen

SATZUNG

(Stand: 07.05.2011)

§1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen:

Bundesverband Praktizierender Tierärzte e.V., Landesverband Thüringen.

Er hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnort des Vorsitzenden.

§2 Zweck und Aufgabe

Zweck des Verbandes ist die Wahrung beruflicher, wirtschaftlicher und sozialer Interessen seiner Mitglieder.

Der Verband tritt ein:

- für den Schutz des Menschen gegen die von Tieren ausgehenden Gefahren,
- für den Schutz des Lebens und des Wohlbefindens aller Tiere in allen Haltungsförmern,
- für die Sicherung, die Leistungsfähigkeit und die Unabhängigkeit des Berufsstandes der praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzte,
- für die Fortbildung der praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzte,
- für die Pflege der Kollegialität.

Zur Erreichung seiner Ziele will der Verband

- alle praktizierenden Tierärzte Thüringens fest zusammenschließen,
- das Berufsbild der/des Tierärztin/Tierarztes in seiner Vielfalt der Öffentlichkeit darstellen und durch gezielte Maßnahmen die Interessen der Praktiker und Praktikerinnen vertreten,
- seine Forderungen gegenüber dem Gesetzgeber sowie den Behörden des Landes und allen das tierärztliche Berufsfeld betreffenden Organisationen vertreten,
- Tarife und Gebühren mit gestalten,
- mit allen Organisationen des tierärztlichen Standes, insbesondere dem Bundesverband praktizierender Tierärzte e.V. eng zusammenarbeiten,
- in Gemeinschaft mit anderen freien Berufen für die Selbstverwaltung und Geltung der freien Berufe eintreten.

§3 Mitgliedschaft:

Mitglied kann jede/jeder Tierärztin/Tierarzt in Thüringen werden, soweit sie/er nicht voll besoldet im Staats- oder Kommundaldienst steht. Studierende der Tiermedizin können vom ersten Semester an ebenfalls die Mitgliedschaft erwerben. Diese Mitgliedschaft („Schnuppermitgliedschaft“) ist beitragsfrei. Sie endet ohne Abgabe einer Erklärung ein Jahr nach Ablegen des dritten Teils der Staatsprüfung, sofern der Studierende nicht durch schriftliche Anzeige diese Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft umwandelt. Die Schnuppermitgliedschaft endet außerdem ohne Abgabe einer Erklärung mit Ablauf des Jahres, in dem das Studium auf andere Art endet (insbesondere Exmatrikulation). Der Beitritt erfolgt durch Antrag an den Landesverband oder den Bundesverband. Durch den Beitritt zum Landesverband wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im Bundesverband erworben. Aktive Mitglieder sind die, die Beitrag bezahlen.

§4 Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Approbation, Übertritt in den öffentlichen Dienst, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich an den Bundesverband oder den Landesverband zu erklären. In diesem Fall erlischt sie unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Quartalsende. Ein Ausschluss kann nur bei schweren Verstößen und durch den Vorstand erfolgen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Mit dem Beitritt erkennen sie die Satzung des Verbandes an.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des tierärztlichen Standes in der Öffentlichkeit zu wahren, gute Kollegialität zu pflegen sowie für die Aufgaben und Ziele des Verbandes einzutreten.

Jedes Mitglied ist wählbar und kann in die Gremien des Landesverbandes berufen werden.

Jedes Mitglied hat Anspruch auf den Schutz durch den Verband in der Wahrnehmung seiner beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen. Jedes Mitglied kann die Einrichtungen und Leistungen des Bundesverbandes entsprechend nutzen.

§6 Die Organe des Landesverbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Landesverbandes. Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Erteilung einer Stimmvollmacht an ein anders Vereinsmitglied ist möglich, wobei diese nur für eine Mitgliederversammlung gilt. Ein Vereinsmitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme des Berichtes des Vorsitzenden
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung der Haushaltsführung.

Bei Bedarf entscheidet die Mitgliederversammlung über die Beitragshöhe, ev. Satzungsänderungen, Wahl des Vorstandes, Wahl der zwei Kassenprüfer und der Delegierten zur Mitgliederversammlung des Bundesverbandes. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einen Ehrenvorsitzenden wählen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn sie vom Vorstand für nötig erachtet wird oder wenn wenigstens 10 Mitglieder sie beantragen.

Den Ort einer Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung sollte 1x jährlich einberufen werden.

§8 Vorstand:

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und 2 weiteren Mitgliedern (Beisitzern). Einer der Vorstandmitglieder führt die Funktion des Schatzmeisters.

Die Wahl erfolgt geheim. Wiederwahl ist uneingeschränkt zulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Die Mitglieder bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

Der Vorsitzende und der Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten den Landesverband. Jedem von ihnen wird Einzelvertretungsbefugnis erteilt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter sein Vorstandsamt nur ausüben darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Vorstand wird nach Bedarf einberufen. Er kann zu seiner Sitzung weitere Personen zur Beratung heranziehen. Der Vorstand sollte 2x im Jahr zusammentreten. Eine Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer sollte alle 4 Jahre erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§9 Delegierte:

Die Delegierten vertreten den Landesverband auf der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes.

§10 Mitgliedsbeitrag:

Zur Erfüllung der Aufgaben beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag durch den Vorstand Mitgliedsbeiträge.

Eine Ermäßigung des Beitrages erfolgt auf Antrag bei:

- Tierärztinnen und Tierärzten, die aus dem Berufsleben ausgeschieden sind beitragsfrei
- Assistenten/innen, Praxisvertreter/innen: 1.Jahr frei, dann halber Beitrag
- mitarbeitenden Ehegatten eines Mitglieds: 1.Jahr frei, dann halber Beitrag
- Praxisgründer/innen: 1.Jahr frei, 2.Jahr halber Beitrag, ab 3.Jahr voll.

Die Beitragshöhe für den Landesverband beträgt 25.--€

§11 Auflösung des Verbandes:

Die Auflösung kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, bei der mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diese beschließen. Das Restvermögen ist dann dem Bundesverband zu übertragen.

§12 Schlussbestimmungen:

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen.

Diese Satzung wurde am 07.05.2011 in Erfurt beschlossen.